



Gemeinde Penzing

Verordnung der Gemeinde Penzing über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Penzing – ÖAnschlV

Die Gemeinde Penzing erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011.2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140, 142) folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals ist es verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel und Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer, außerhalb der im Gemeindegebiet aufgestellten Plakattafeln sowie an den hierfür besonders bestimmten Anschlagtafeln anzubringen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmeregelungen

- (1) Vom Verbot des § 10 ausgenommen sind Anschläge, die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentliche-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (3) Die Gemeinde kann außerdem in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (4) Für kulturelle, sportliche, soziale, karitative und politische Veranstaltungen kann die Gemeinde innerhalb der Ortsdurchfahrten Ausnahmen zulassen, für Musikveranstaltungen jedoch nur, wenn diese Livecharakter haben. Sie kann dies auch für Märkte, Messen und Ausstellungen, wenn die entsprechende Veranstaltung von allgemeinem öffentlichem Interesse auf Informationen ist. Bei auswärts stattfindenden diesbezüglichen Veranstaltungen jedoch nur, wenn diese von überregionaler Bedeutung und für Penzing von Relevanz sind. Plakate für Veranstaltungen mit sexuellem, Gewalt verherrlichendem, rassistischem oder sonstigen ideologischen Inhalt sowie mit volksverhetzendem Charakter sind unzulässig.
- (5) Den politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden und Abstimmungen bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften über Werbeanlagen der Bayerischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 LStVG und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch das Gesetz zur Einführung des Euro am 13.12.2001 (BGBl. I 3574) kann mit Geldbuße bis 500,00 Euro belegt werden:

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel und Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer, außerhalb hierfür von der Gemeinde bestimmten Plakatanschlagtafeln anbringt; hierunter fallen auch Anschläge und Bildwerferdarbietungen des Eigentümers auf seinem eigenen Grund, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- b) wer einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.

§ 6 Beseitigung

Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen. Die Gemeinde kann auch ersatzweise die Beseitigung auf Kosten des Veranlassers vornehmen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Penzing, den 17. September 2012
Gemeinde Penzing


Johannes Erhard
1. Bürgermeister

